

Muster 50 (§ 48 Abs. 7)

**Register für Auslieferungssachen und sonstige Angelegenheiten  
nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen - Ausl**

Jährlich fort- laufende Nummer	Tag des Eingangs der ersten Schrift	Familiennamen, Vorname Staatsangehörigkeit des Verfolgten (Betroffenen)	a) Ersuchende Stelle b) Ersuchender ausländischer Staat c) Ersuchter ausländischer Staat	Inhalt des Er- suchens	Beendigung der Sache mit oder ohne ge- richtliche Entscheidung, und zwar		Bemerkungen  Jahr der Aktenweglegung	
					durch Bewilligung oder Ablehnung des Ersuchens	auf andere Weise		
1	2	3	4	5	a	6	b	7
1995 1	13.8.	Schönberger Franz	a) Bundesminister für Justiz, Wien b) Österreich	A	Bew.			1995
2	16.8.	Dupont François franz.	a) Staatsanwaltschaft Paris	S	Abl.			Durchbeförderung eines Zeugen (§ 64 IRG) 1995
3	19.8.	van Hendrik Wilm niederl.	a) AG Zittau c) Niederlande	E		Ersuchen zurückgenommen		Überstellung eines Zeugen (§ 70 IRG) 1995

1. Mehrere Verfolgte (Betroffene) in der Sache werden unter derselben Nummer aufgeführt und durch kleine Buchstaben unterschieden; der Name des Verfolgten (Betroffenen), nach dem die Sache benannt ist, ist zu unterstreichen.
2. <sup>1</sup>In Spalte 4 ist unter a) die Behörde anzugeben, von der das Ersuchen ausgeht, nicht eine etwa eingeschaltete Übermittlungsbehörde; unter b) ist der ersuchende, unter c) ist der ersuchte Staat zu vermerken. <sup>2</sup>Ist das Ersuchen um Auslieferung oder Durchlieferung eines und desselben Verfolgten von mehreren ausländischen Staaten gestellt worden, so ist der ausländische Staat, an den die Auslieferung oder Durchlieferung bewilligt ist, zu unterstreichen.
3. In Spalte 5 ist der Buchstabe
  - A bei Auslieferung an das Ausland nach dem 2. Teil des Gesetzes über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen (IRG) vom 23. Dezember 1982 (BGBl I S. 2071),
  - D bei Durchlieferung eines Verfolgten oder Verurteilten nach dem 3. Teil des IRG,
  - S bei sonstigen ausländischen Rechtshilfeersuchen nach dem 5. Teil des IRG,
  - E bei ausgehenden inländischen Ersuchen nach dem 6. Teil des IRGzu vermerken.
4. In Spalte 6 b ist die Art der Erledigung kurz zu erläutern.
5. Der Behördenleiter kann anordnen, dass in das Register auch die ausgehenden Auslieferungs- und Durchlieferungsersuchen eingetragen werden; diese Ersuchen sind besonders zu kennzeichnen und dürfen in der Monatsübersicht über die Geschäfte der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht nicht als (ausländische) Aus- und Durchlieferungssachen gezählt werden.